

3. Die nach § 9 (1) BauGB zu begründenden, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind insbesondere durch die Anlage von Wiesen, sowie durch Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen aus heimischen Arten naturnah zu gestalten.
4. Auch die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen. (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen)
5. Der Eingriff in die Natur durch weitere Versiegelungen wird auf dem mit A gekennzeichneten Gebieten auf eigenem Grundstück ausgeglichen. Je 50 m² versiegelter Fläche ist ein hochstämmiger Baum aus der, der Begründung anliegenden, Artenliste zu pflanzen.
6. Die festgesetzte Geschosshöhe kann um ein Vollgeschoss überschritten werden, wenn die festgesetzte Geschossflächenzahl eingehalten wird und sich das Vollgeschoss im Dachraum befindet.
7. Auf den mit B gekennzeichneten Gebieten sind für jedes bestehende Flurstück max. zwei Wohnneubauten zulässig.